

Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und der GEW Nordrhein-Westfalen

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung
(Entwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz) – Einleitung
Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW

Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)
– Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz 20.04.2026

Der DGB NRW und die GEW NRW nehmen im Rahmen der Verbändebeteiligung gerne Stellung zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz). Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel der Landesregierung, mit dem Entwurf für das 19. Schulrechtsänderungsgesetz mehr Klarheit, Gerechtigkeit und Verlässlichkeit im Schulrecht zu schaffen. Aus Sicht des DGB NRW und der GEW NRW ist dieses Anliegen ausdrücklich zu begrüßen, da Schulen zunehmend mit komplexen pädagogischen, sozialen und rechtlichen Anforderungen konfrontiert sind. Insbesondere die Themen individuelle Förderung, Umgang mit Heterogenität sowie der Schutz von Schüler*innen rücken in den Mittelpunkt.

Aus gewerkschaftlicher Sicht enthält das 19. Schulrechtsänderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen durchaus wichtige und richtige Ansätze, bleibt jedoch insgesamt hinter den praktischen Erfordernissen des Schulalltags zurück. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die geplante rechtliche Klarstellung von Nachteilsausgleich und Notenschutz. Diese Differenzierung ist längst überfällig und kann zu mehr Transparenz und Verlässlichkeit im Umgang mit individuellen Förderbedarfen führen.

Auch die stärkere Betonung von Chancengerechtigkeit sowie die Verankerung von Demokratiebildung im Schulgesetz sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie zentrale bildungspolitische Zielsetzungen aufgreifen. Jedoch wirkt aus unserer Sicht die vorgesehene Stärkung der Demokratiebildung in ihrer aktuellen Ausgestaltung eher programmatisch als verbindlich. Ohne zusätzliche Ressourcen, konkrete Konzepte und gezielte Fortbildungsangebote besteht die Gefahr, dass dieser Anspruch im Schulalltag nur begrenzt wirksam werden wird. DGB NRW und GEW NRW setzen sich seit langem aktiv für eine gute Bildung als Fundament einer demokratischen Gesellschaft ein. Demokratiebildung ist eine essenzielle Aufgabe in allen Bildungseinrichtungen, von der Kita über die Schule und Hochschule bis zur Erwachsenenbildung. Bildungseinrichtungen müssen als Orte gelebter Demokratie gestaltet werden. Dies erfordert insbesondere nachhaltige Investitionen in Bildung sowie eine Stärkung der politischen Bildung, um Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu mündigen Bürger*innen zu unterstützen. Mit der landesweiten Kampagne „Bildung bleibt stabil! Demokratie trainieren, Haltung zeigen“ unterstreicht die GEW NRW ihren Anspruch, Demokratie als Haltung, Auftrag und Verantwortung entlang der gesamten Bildungsbiografie sichtbar zu machen.

Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)
– Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz 20.04.2026

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sehen wir in mehreren Punkten Nachbesserungsbedarf. Insbesondere werden zentrale strukturelle, pädagogische und arbeitsrechtliche Fragestellungen nicht ausreichend geklärt. Aus der Praxis wissen wir, dass gesetzliche Neuregelungen vor Ort nur dann ihre Wirkung entfalten können, wenn sie mit klaren Vorgaben, ausreichenden Ressourcen und realistischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung einhergehen.

Wir vermissen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Entwurf nicht ausreichend mit den notwendigen Ressourcen unterlegt sind. Eine differenzierte Leistungsbeurteilung beispielsweise, wie sie durch die neuen Regelungen implizit gefordert wird, erfordert zusätzliche diagnostische Kompetenzen, mehr Zeit für individuelle Förderung und einen erhöhten Dokumentationsaufwand. Ohne eine spürbare Entlastung der Lehrkräfte sowie eine bessere personelle Ausstattung besteht die Gefahr, dass die Reform in der Praxis zu einer weiteren Arbeitsverdichtung führt.

Hinzu kommt, dass die konkrete Umsetzung der neuen Regelungen in Teilen unklar bleibt. Zwar soll mehr Rechtssicherheit geschaffen werden, doch fehlen bislang ausreichend präzise Handlungsleitlinien für die Schulen. Dies könnte dazu führen, dass bestehende Unsicherheiten lediglich verlagert statt tatsächlich beseitigt werden. Gleichzeitig wird erneut ein erheblicher Teil der Verantwortung auf die einzelnen Schulen und Lehrkräfte übertragen, ohne die strukturellen Probleme des Bildungssystems – wie große Klassen, Lehrkräftemangel und fehlende multiprofessionelle Unterstützung – konsequent anzugehen.

Damit droht ein zentrales Problem vieler vorheriger Reformen erneut aufzutreten: Pädagogisch sinnvolle Ziele scheitern an unzureichenden Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Änderungen differenziert zu betrachten.

Zu einzelnen Paragrafen des Entwurfs des 19. Schulrechtsänderungsgesetzes nehmen wir im Folgenden Stellung:

§ 42 Allgemeine Rechten und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Im Hinblick auf § 42 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis) ist grundsätzlich positiv hervorzuheben, dass die Rechte und Pflichten der am Schulleben Beteiligten klarer gefasst und teilweise präzisiert werden. Eine transparente Regelung kann zur Rechtssicherheit beitragen und Konflikten vorbeugen. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist jedoch kritisch anzumerken, dass die zunehmende

Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)
– Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz 20.04.2026

Ausdifferenzierung von Pflichten – insbesondere aufseiten der Lehrkräfte – mit einer wachsenden Verantwortung einhergeht, ohne dass dies durch entsprechende Entlastungsmaßnahmen flankiert wird. Die Balance zwischen Rechten und Pflichten droht dadurch aus dem Gleichgewicht zu geraten.

Der § 42, Absatz 3 sieht vor, dass Schüler*innen „(...) durch ihr Verhalten oder die Verhüllung ihres Gesichts im Unterricht (...) nicht die Kommunikation erschweren und ihre Mitwirkungspflichten verletzen“ dürfen. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer Präzisierung. Es werden schlicht keine Kriterien benannt, welche Form von Verhalten gemeint ist oder welche Form von Verhüllung. Unklar bleibt, ob sich die Regelung beispielsweise auf Vollverschleierung, das Tragen von Atemschutzmasken oder andere Erscheinungsformen bezieht. Die Regelung eröffnet also einerseits Willkür Tür und Tor, sie ist andererseits aber so unklar, dass sie erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen könnte. Wir empfehlen daher eine klare und rechtssichere Konkretisierung.

§ 48 a Nachteilsausgleich und Notenschutz

Die Einrichtung des §48 a Nachteilsausgleich und Notenschutz ist im Sinne der Inklusion und einer sich immer mehr verändernden und zunehmend heterogenen Schüler*innen zu begrüßen und stellt einen zentralen Fortschritt dar. Die rechtliche Trennung und Klarstellung beider Instrumente ist überfällig und kann zu mehr Einheitlichkeit in der schulischen Praxis führen. Positiv ist insbesondere, dass individuelle Lernvoraussetzungen stärker berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die konkrete Umsetzung in den Schulen mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist. Diagnostik, Dokumentation und Abstimmungsprozesse erfordern Zeit und fachliche Unterstützung, die vielerorts nicht ausreichend vorhanden sind. Ohne zusätzliche Ressourcen besteht das Risiko, dass die Regelung ihre intendierte Wirkung nur eingeschränkt entfaltet. Das Schulministerium sollte daher für eine Entlastung des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungs- und Aufsichtsaufwands sorgen.

DGB NRW und GEW NRW kritisieren deutlich, dass der vorliegende Entwurf keine Nachteilsausgleiche für Schüler*innen mit Dyskalkulie vorsieht. Dies fordern wir bereits seit Jahren. Bislang müssen die betroffenen Schüler*innen regulär bewertet werden und schaffen dadurch häufig Versetzungen nicht. Bei Lese- und Rechtschreibstörungen bzw. -schwächen gibt es bereits entsprechende Regelungen.

Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)
– Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz 20.04.2026

Schüler*innen mit Rechenstörung/Rechenschwäche können neben dem Mathematikunterricht auch in anderen Fächern vor Schwierigkeiten stehen, die sie kaum bewältigen können, beispielsweise beim Ablesen von Diagrammen o.Ä. in Biologie oder Chemie.

Dyskalkulie ist international als Krankheit anerkannt, in Nordrhein-Westfalen findet man jedoch keinerlei gesetzliche Regelungen, um Kinder und Jugendliche mit einer Rechenstörung durch individuelle Förderung in Schulen zu fördern oder durch Nachteilsausgleiche oder Notenschutz bei Klassenarbeiten vor schulischem, vorprogrammiertem Versagen zu schützen. Viel zu häufig wird sogar in den Raum gestellt, dass die Rechenstörung nicht mit einer Lese-Rechtschreibstörung verglichen werden könne. Aus dieser Betrachtungsweise heraus wird die Notwendigkeit, bei der Leistungsbewertung die Rechenstörung zu berücksichtigen, vernachlässigt. Doch aus Sicht der Wissenschaft gehört die Rechenstörung, also das Erlernen des Rechnens, zu einer Lernstörung. In NRW gibt es noch immer keinen Erlass zum Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie, während es in fast allen anderen Bundesländern – zwar unterschiedlich ausgeprägt – mittlerweile Regelungen gibt, um Schüler*innen mit Dyskalkulie Nachteilsausgleiche und Förderung zu ermöglichen. Das unterschiedliche Vorgehen bei Lese-Rechtschreibstörungen und Dyskalkulie führt zu ungleichen Bildungschancen bei den betroffenen Schüler*innen, hier muss dringend nachgebessert werden.

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Konflikte und gewalttätige Auseinandersetzungen nehmen in der Gesellschaft, aber auch an Schulen in NRW zu. Den Änderungen im § 53 stimmen wir daher grundsätzlich zu. Es ist zu begrüßen, dass klargestellt wird, dass Schüler*innen auch im Rahmen erzieherischer Einwirkungen weiterhin verpflichtet sind, an der Erreichung der Bildungsziele mitzuwirken. Positiv bewertet wird zudem, dass die vorübergehende Überweisung in eine andere Lerngruppe als erzieherische Maßnahme definiert werden soll. Dies ermöglicht den Schulen ein niedrighwelliges und flexibles Eingreifen zur Deeskalation von Konfliktsituationen. Auch die Möglichkeit des zeitweisen Ausschlusses von Schüler*innen von einzelnen Fächern sowie die vorübergehende Wegnahme privater elektronischer Endgeräte werden als sinnvolle und praxisnahe Instrumente unterstützt. Allerdings müssen die im Paragrafen aufgeführten Maßnahmen, als das betrachtet werden, was sie sind: Maßnahmen, die es den Lehr-

Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)
– Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz 20.04.2026

kräften und pädagogisch Beschäftigten erleichtern, in Konflikt- und Gewaltsituationen schneller reagieren zu können. Sie stellen keine langfristige Lösung der Gesamtsituation dar. Aus unserer Sicht ist deshalb vor allem präventive Arbeit an den Schulen unabdingbar. Schule muss ein Ort sein, an dem soziales Lernen, Respekt und Konfliktfähigkeit systematisch vermittelt werden. Auch anhand neuester Veröffentlichungen wissen wir, dass Gewalt gegen Lehrkräfte zunimmt. Wir wissen aber auch, dass die Ursachen für Gewalt an Schulen vielfältig sind und ihren Ursprung nicht ausschließlich in der Schule haben, sondern häufig aus schwierigen Lebenslagen in die Schule hineingetragen werden. Schule ist aber der Ort, an dem sich Gewalt kanalisiert. Um diesem Umstand gelingend begegnen zu können, bedarf es guter Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen an Schulen (Lehrkräfte, OGS-Kräfte, Sozialarbeiter*innen, multiprofessionelle Fachkräfte) sowie einer deutlichen Aufstockung der personellen und zeitlichen Ressourcen. Bezüglich § 53 (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen) lässt sich daher aus unserer Sicht festhalten, dass die bestehenden Instrumente grundsätzlich geeignet sind, auf Fehlverhalten zu reagieren und schulische Ordnung zu gewährleisten. Des Weiteren kann eine Überarbeitung sinnvoll sein, um Klarheit und Verhältnismäßigkeit zu stärken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass Ordnungsmaßnahmen allein keine nachhaltige Lösung darstellen. Entscheidend ist vielmehr eine präventive pädagogische Arbeit, die jedoch entsprechende personelle und strukturelle Voraussetzungen benötigt. Ohne diese besteht die Gefahr, dass Lehrkräfte verstärkt auf formale Maßnahmen zurückgreifen müssen.

§ 53 a Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung dieses Paragraphen und verstehen die Intention, durch die Einführung einen präventiven, vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch zu ermöglichen, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich erscheint. Denn die Regelung in § 53a (Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug) ist aus Sicht des Schutzes aller Beteiligten grundsätzlich nachvollziehbar und notwendig. Schulen benötigen Handlungssicherheit in akuten Krisensituationen. Gleichzeitig ist es von zentraler Bedeutung, dass diese Eingriffsbefugnisse klar definiert und rechtlich abgesichert sind, um Unsicherheiten im Handeln der Lehrkräfte zu vermeiden. Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist hier eine deutliche Klarstellung der Voraussetzungen, Abläufe und Verantwortlichkeiten erforderlich.

Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)
– Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz 20.04.2026

Zudem müssen Lehrkräfte durch Fortbildungen und unterstützende Strukturen auf solche Situationen vorbereitet werden.

Allerdings könnten solche Maßnahmen mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden sein: Es gibt keine klaren Kriterien, wie abgeschätzt werden soll, wann eine “schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von Personen zu erwarten ist”. Die Verantwortung obliegt den Schulleitungen, hier sollten ergänzende Klarstellungen durch das Schulministerium erfolgen.

§ 82 Mindestgröße für Schulen

Die Änderungen in § 82 (Mindestgröße für Schulen) sind vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen und schulorganisatorischer Effizienz zu sehen. Der neu formulierte § 82 soll es Schulträgern zukünftig ermöglichen, dass die Mindestgrößen von Schulen vorausschauender berechnet werden können, indem der Zulauf von Schüler*innen an „aufnehmenden“ Schulformen nach der Erprobungsstufe ab Klasse 7 berücksichtigt wird. Die vorgeschriebene Mindestgröße muss also nicht direkt in Klasse 5, sondern erst ab Klasse 7 gewährleistet sein. Diese Neuerung kann für die Schulträger bei der Sicherung von Schulstandorten hilfreich sein. Additiv kann die Festlegung von Mindestgrößen zur Sicherung von Bildungsqualität und Angebotsvielfalt beitragen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass kleinere Standorte – insbesondere im ländlichen Raum – unter Druck geraten und Schulschließungen zunehmen könnten. Dies kann negative Auswirkungen auf Bildungszugänge, Schulwege und die soziale Einbindung von Schülerinnen und Schülern haben. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist daher eine differenzierte Anwendung erforderlich, die regionale Besonderheiten berücksichtigt.

Wir möchten nachdrücklich darauf hinweisen, dass diese Probleme „vor Ort“ nicht existent wären, wenn jede Schule ihre aufgenommenen Schüler*innen zu einem ersten Abschluss führen würde. Der Wechsel von der Kultur der Abschulung hin zu einer Kultur des Behaltens würde zu einer klaren Planbarkeit sowohl für Schulträger, Schulen, Schüler*innen und Eltern führen, Brüche in Bildungsbiografien vermeiden und zu mehr Bildungsgerechtigkeit führen.

Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)
– Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz 20.04.2026

§ 132 b PRIMUS-Schulen

Schulformen wie PRIMUS können einen wichtigen Beitrag zur individuellen Förderung und zur Reduzierung von Bildungsungleichheiten leisten. Allerdings zeigt die bisherige Erfahrung, dass solche Modelle nur dann erfolgreich sind, wenn sie mit ausreichenden Ressourcen, klaren Konzepten und wissenschaftlicher Begleitung ausgestattet werden. Eine Ausweitung ohne entsprechende Absicherung birgt die Gefahr, dass die Qualität nicht nachhaltig gesichert werden kann.

Im Zusammenhang mit § 132b (PRIMUS-Schulen) befürworten DGB NRW und GEW NRW ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf eine Ausweitung von PRIMUS-Schulen ermöglicht. Das bedeutet eine Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens. Jedoch sehen wir die vorgesehene Begrenzung auf insgesamt zehn Standorte kritisch, da sie einer flächendeckenden Etablierung dieses erfolgreichen Schulkonzepts entgegensteht. Wir sprechen uns daher für eine Aufhebung dieser Begrenzung aus.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass wir in zentralen Punkten erheblichen Nachbesserungsbedarf sehen. Um die angestrebten Ziele, die wir unterstützen, erreichen zu können, sind aus unserer Sicht rechtliche Regelungen, eine stärkere Berücksichtigung von Inklusionsaspekten sowie eine spürbare Entlastung der Schulen notwendig.

Abschließend sehen wir, dass das 19. Schulrechtsänderungsgesetz insgesamt wichtige normative Impulse in Richtung mehr Gerechtigkeit und Klarheit setzt, jedoch in der praktischen Umsetzung unzureichend abgesichert bleibt. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist daher entscheidend, dass die Reform durch verbindliche Ressourcenzuweisungen, klare Vorgaben für die Praxis sowie eine spürbare Entlastung der Lehrkräfte ergänzt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gut gemeinte Verbesserungen im Schulalltag nicht die gewünschte Wirkung entfalten.